

FACHBEITRÄGE

Ebner, Pfundmair: Die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen – Besonderheiten bei der aussagepsychologischen Begutachtung der Angaben Jugendlicher

Rodenbeck, Sommerfeld: Technische Lösungen zur Erkennung falscher Geständnisse in Jugendstrafverfahren

Bergmann, Wesely: Der Nutzen von Schutzfaktoren für eine erweiterte Sichtweise auf junge Straftäter – MEIKs in der Diskussion

Schilling: „Jenseits von Richtig und Falsch liegt ein Ort, dort treffen wir uns“ – Gedanken zu MEIKs aus und zu der Praxis

Bode, Ernst, Fährmann, Knauer, Knop, Lanio: Jugendstrafvollzug und Corona

Weiss: Zur Auslegung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG

Eisenberg: Jugendschutzverfahren ohne Nebenklage

Thiel: Polizeigesetze der Länder – aktuelle Entwicklungen, Kontroversen, Konflikte

Artkämper: „Wer sind Sie und was habe ich eigentlich bekommen?“
Verstehensprobleme bei der strafrechtlichen Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen

Trenczek: Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren

Brosi, Grüßing, Hedermann, Klug, Lang, Woitzik: Unfallversicherungsschutz junger Straftäter*innen bei der Erbringung von Arbeitsleistungen

Deutsche Vereinigung
für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen e.V.

www.dvjj.de/zjj

Redaktion

Stephanie Ernst
Theresia Höyneck
Bernd-Dieter Meier
Anke Neuber
Bernd-Rüdeger Sonnen
Henry Stöss
Thomas Trenczek
Philipp Walkenhorst
Maxi Wantzen

Jahrgang 32
August 2021
ISSN 1612-1864
Einzelheft 22,00 €

Inhalt

EDITORIAL 177

FACHBEITRÄGE

Kriminologie

- | | | |
|---|---|------------|
| <i>Ebner, E.</i>
<i>Pfundmair, M.</i> | Die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen – Besonderheiten bei der aussagepsychologischen Begutachtung der Angaben Jugendlicher | 180 |
| <i>Rodenbeck, J.</i>
<i>Sommerfeld, M.</i> | Technische Lösungen zur Erkennung falscher Geständnisse in Jugendstrafverfahren – ein Blick auf die Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton sowie auf die Möglichkeiten des Einsatzes Künstlicher Intelligenz | 188 |
| <i>Bergmann, B.</i>
<i>Wesely, T.</i> | Der Nutzen von Schutzfaktoren für eine erweiterte Sichtweise auf junge Straftäter – MEIKs in der Diskussion | 194 |
| <i>Schilling, R.</i> | „Jenseits von Richtig und Falsch liegt ein Ort, dort treffen wir uns“ – Gedanken zu MEIKs aus und zu der Praxis | 201 |
| <i>Bode, L.</i>
<i>Ernst, S.</i>
<i>Fährmann, J.</i>
<i>Knauer, F.</i>
<i>Knop, J.</i>
<i>Lanio, J. S.</i> | Jugendstrafvollzug und Corona – Rechtstatsächliche Veränderungen in deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten im Zuge der Coronapandemie | 206 |

Jugendstrafrecht

- | | | |
|-------------------------|--|------------|
| <i>Weiss, E.</i> | Zur Auslegung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG | 213 |
| <i>Eisenberg, U.</i> | Jugendschutzverfahren ohne Nebenklage | 221 |
| <i>Thiel, M.</i> | Polizeigesetze der Länder – aktuelle Entwicklungen, Kontroversen, Konflikte. Unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche am Beispiel der Novelle des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes | 224 |
| <i>Artkämper, L. G.</i> | „Wer sind Sie und was habe ich eigentlich bekommen?“ Verstehensprobleme bei der strafrechtlichen Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen | 231 |

Jugendhilfe

- | | | |
|--|---|------------|
| <i>Trenczek, T.</i> | Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren | 240 |
| <i>Brosi, L.</i>
<i>Grüßing, N.</i>
<i>Hedermann, D.</i>
<i>Klug, J.</i>
<i>Lang, L.</i>
<i>Woitzik, S.</i> | Unfallversicherungsschutz junger Straftäter*innen bei der Erbringung von Arbeitsleistungen | 248 |

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

AG Idstein – Urteil vom 08.06.2020 – 9 Ds - 4442 Js 16805/18 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	257
OLG Frankfurt am Main – Urteil vom 22.12.2020 – 2 Ss 262/20 – AG Idstein – Urteil vom 08.06.2020 – 9 Ds - 4442 Js 16805/18 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	259
<i>Stephanie Ernst, Ulrich Eisenberg</i> : Anmerkung zum Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 22.12.2020 – 2 Ss 262/20	261

DOKUMENTATIONEN

<i>Struck, N.</i> Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Überblick	263
---	------------

TAGUNGSBERICHTE

<i>Ernst, S.</i> Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten <i>Höynck, T.</i> im Jugendstrafverfahren – Die notwendige Verteidigung. <i>Kleimann, M.</i> Bericht zur Online-Tagung der DVJJ am 20.04.2021 <i>et al.</i>	269
<i>Schmoll, A.</i> Jugendstrafrecht in Bewegung. Zum „Wohl“ der Jugendlichen? <i>Lampe, D.</i> Tagungsbericht zum virtuellen Frühjahrsfachtag der DVJJ-Regionalgruppe Südbayern am 07.05.2021	273
<i>Ernst, S.</i> Jugendhilfe und Justiz – Neues im Jugendgerichtsgesetz. <i>Niggemann, J.</i> Bericht zum Fachforum auf dem 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag am 19.05.2021	276

REZENSIONEN

<i>Schmoll, A.</i> Jan Wehrheim (Hrsg.): Sanfte Kontrolle? <i>Hoops, S.</i> Devianz, Etikettierung und Soziale Arbeit: 1975 und 2020	278
---	------------

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN **280****GESETZGEBUNGSÜBERSICHT** **282****DVJJ-VERANSTALTUNGEN** **290****AKTUELLES aus der DVJJ** **291**

Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2020	293
--	------------

Kontaktadressen	295
-----------------	------------

Impressum	296
-----------	------------

Jugendstrafrecht

Zur Auslegung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG

Erik Weiss

Der Fokus des Beitrags¹ liegt auf einer methodisch fundierten Herleitung der Auslegung des § 105 Abs. 1 JGG. Damit soll die bislang nicht hinreichend belegte sachliche Legitimation der jeweiligen Auslegungsvorschläge in weiten Teilen aufgezeigt werden. Mit Blick auf das Einem-Jugendlichen-Gleichstehen i. S. d. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG wird das Kriterium eines „ungefestigten, noch prägbaren Menschen“ gestützt. Gleichzeitig wird dargelegt, dass das von der h. M. aufgestellte Erfordernis des „Wirkens von Entwicklungskräften in größerem Umfang“ richtigerweise zu streichen ist. Hinsichtlich der Voraussetzung einer „Jugendverfehlung“ i. S. d. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG wird die von der Rechtsprechung und Literatur entwickelte Kasuistik unter Einbeziehung der Bonner Delphi-Studie sowie der Marburger Richtlinien auf ein solideres Fundament gestellt. Es wird aufgezeigt, dass in den als erfasst angesehenen Konstellationen der Rückschluss auf einen sittlich-geistigen Entwicklungsstand, der dem eines Jugendlichen entspricht, im Ergebnis begründet ist.

Keywords: Jugendstrafrecht, Heranwachsende, § 105 JGG, Methodik, Auslegung

I. Einführung

Heranwachsende, also gem. § 1 Abs. 2 JGG zur Tatzeit 18- bis einschließlich 20-Jährige nehmen im deutschen Strafrecht eine einmalige Stellung ein. Unter gewissen, in § 105 Abs. 1 JGG kodifizierten Voraussetzungen können ihre Taten nach dem gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG primär spezialpräventiv ausgerichteten Jugendstrafrecht abgeurteilt werden. Sind die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG jedoch nicht erfüllt, erfolgt eine Sanktionierung nach dem allgemeinen Strafrecht mit einzelnen Modifikationsmöglichkeiten gem. § 106 JGG. Es ist die im deutschen Recht einmalige Positionierung innerhalb der zwei strafrechtlichen Rechtssysteme, die diese Personengruppe in den Fokus kontroverser rechtsdogmatischer sowie rechtspolitischer Diskussionen gerückt hat. Der vorliegende Beitrag widmet sich ausschließlich der Frage nach der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nach geltendem Recht.² Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer methodisch fundierten Herleitung der Auslegung des § 105 Abs. 1 JGG. Damit soll die bislang in der Diskussion nicht hinreichend belegte sachliche Legitimation der jeweiligen Auslegungsvorschläge in weiten Teilen aufgezeigt werden.

II. Die Anwendbarkeitsvoraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG

Gem. § 105 Abs. 1 JGG wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, sofern ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, und

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

1. Gemeinsame Voraussetzungen der Nr. 1 und Nr. 2

Das Gesetz differenziert damit in Nr. 1 und Nr. 2 zwischen den zu erfüllenden Voraussetzungen. In beiden Fällen muss jedoch zunächst ein Heranwachsender eine Verfehlung begehen, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

a) Heranwachsender

Nach § 1 Abs. 2 JGG ist Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. Die Zeit der Tat ist gem. § 2 Abs. 2 JGG, §§ 10, 8 StGB die Zeit des tatbestandmäßigen Verhaltens. Damit spielt es für die Eröffnung des materiellen Anwendungsbereichs des JGG keine Rolle, wie alt der Angeklagte im Zeitpunkt der Aburteilung ist.

b) Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist

Unter einer Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, ist lediglich eine strafrechtswidrige Tat zu verstehen. Schuldhaft braucht sie nicht begangen zu sein. Denn § 105 Abs. 1 JGG verweist auch auf § 7 JGG, der die Anordnung der Maßregeln der §§ 63, 64 StGB bei Schuldunfähigkeit zulässt.³

2. Spezielle Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG: Das Einem-Jugendlichen-Gleichstehen in der sittlich-geistigen Entwicklung

Nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG muss die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergeben, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand. Mit der geistigen Entwicklung wird der intellektuelle und mit der

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf den Ausführungen in meiner Dissertationsschrift „Die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende“, 2021.

2 Bezüglich der rechtspolitischen Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung der strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender vgl. die Aufarbeitung, das Plädoyer für eine vollständige Einbeziehung in das Jugendstrafrecht und einen entsprechenden Änderungsvorschlag bei Weiss, 2021, 77 ff.

3 Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 3.

sittlichen der seelisch-charakterliche Reifegrad erfasst.⁴ Dabei ist die Formulierung „nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung“ so zu verstehen, dass die sittlich-geistige Entwicklung im Ganzen erfasst ist.⁵ Es genügt also, dass der Heranwachsende entweder in seiner sittlichen oder in seiner geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleich steht. Nur so kann man dem Problem der Reifungsdisharmonie, mithin dem Umstand, dass die Entwicklung auf diesen zwei Ebenen nicht im Gleichklang verläuft, gerecht werden.⁶ Fraglich ist allerdings, wie der Begriff des „Jugendlichen“, dem der Heranwachsende gleichstehen muss, zu bestimmen ist.

a) Ausgangspunkt: Legaldefinition in § 1 Abs. 2 JGG

Mit Blick auf den Wortlaut der Norm und die innere Gesetzessystematik erscheint es naheliegend, die Legaldefinition des Jugendlichen aus § 1 Abs. 2 JGG heranzuziehen und zu prüfen, ob der Delinquent nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einem 14-, aber noch nicht 18-Jährigen gleichstand.⁷

Die h.M. lehnt eine Bezugnahme auf die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 JGG jedoch ab. Sie verweist darauf, dass das Jugendalter als Entwicklungsabschnitt nicht durch starre Altersgrenzen bestimmt und ein klar abgrenzbarer Typ des Jugendlichen, mit welchem der Heranwachsende verglichen werden könnte, nicht feststellbar sei.⁸ Stattdessen wird auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung abgestellt und geprüft, ob es sich um einen ungefestigten, noch prägbaren Menschen handelt, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind.⁹

Diese Argumentation ist widersprüchlich. Einerseits wird gegen die Heranziehung der Legaldefinition aus § 1 Abs. 2 JGG eingewandt, dass ein klar abgrenzbarer Typ des Jugendlichen als Vergleichsmaßstab nicht feststellbar sei. Zugleich wird aber mit dem Erfordernis eines ungefestigten, noch prägbaren Menschen, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind, ein materielles Kriterium aufgestellt, welches das Merkmal des Einem-Jugendlichen-Gleichstehens ausfüllen soll. Darin zeigt sich letztlich, dass ein Jugendlicher sich nach dieser Ansicht maßgeblich durch eine fehlende Festigung, Prägbarkeit sowie das Wirken von Entwicklungskräften auszeichnet. Dann ist jedoch die Annahme, ein Vergleichsmaßstab als solcher existiere nicht, unzutreffend. Die Argumentation gegen die Heranziehung der Legaldefinition aus § 1 Abs. 2 JGG vermag insofern nicht zu überzeugen. Es erscheint viel plausibler, dass innerhalb eines Gesetzes verwendete Begrifflichkeiten sich – soweit solche vorhanden sind – auf die in diesem Gesetz verorteten Legaldefinitionen beziehen. Darüber hinaus übergeht die h.M. wesentliche systematische Wertungen, wenn sie gegen die Heranziehung formaler Altersgrenzen per se argumentiert. Gerade weil es in der sittlich-geistigen Entwicklung keine klaren Einschnitte gibt, die durch feste Altersgrenzen markiert sind, hat der Gesetzgeber die Zäsuren für das Strafrecht formalisiert.¹⁰ Das wird zum einen an § 19 StGB deutlich, der unabhängig vom tatsächlichen Entwicklungsstand unwiderlegbar vermutet, dass dem noch nicht 14-Jährigen die schuldbegründende Fähigkeit fehlt, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Auf der anderen Seite wird einem 21-Jährigen von Gesetzes wegen unterstellt, dass er diese Fähigkeit besitzt, sofern nicht Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe greifen. Diesen formalen Grenzziehungen entspricht es, auch die Grenzen zwischen Heranwachsenden, die Jugendlichen gleichstehen, und solchen, die ihnen nicht gleichstehen, zunächst formal zu ziehen.¹¹

Im Ausgangspunkt erweist sich für die Bestimmung des „Jugendlichen“ i. S. d. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG somit die Legaldefinition in § 1 Abs. 2 JGG als maßgeblich. Der Heranwachsende muss danach in seiner sittlich-geistigen Entwicklung einem 14-, aber noch nicht 18-Jährigen gleichstehen. Damit ist der Vergleichsmaßstab jedoch noch nicht ausreichend bestimmt.¹² Es gilt zu klären, wodurch sich der sittlich-geistige Entwicklungsstand eines Jugendlichen in diesem Sinne auszeichnet.

b) Konkretisierung: „Ungefestigter, noch prägbarer Mensch“

aa) Allgemeinsprachlicher Wortsinn des Begriffs „Jugendlicher“
Dieser Entwicklungsstand lässt sich zum einen unter Bezugnahme auf den allgemeinsprachlichen Wortsinn des Begriffs „Jugendlicher“ konkretisieren. Die Jugend wird als Entwicklungszeit verstanden, die ein Synonym für die durch einen Reifungsprozess geprägte Pubertät darstellt.¹³ Demnach ist es entsprechend dem allgemeinsprachlichen Wortsinn das Wesensmerkmal eines Jugendlichen, dass er sich in einem Prozess der innerlichen Festigung befindet. Der Wortlaut vermag damit das Kriterium eines ungefestigten, noch prägbaren Menschen, wie es die h.M. postuliert, zu stützen.

Insofern bedarf das Merkmal „ungefestigt“ allerdings noch einer Präzisierung. Nach allgemeinem Sprachgebrauch zeichnet sich ein ungefestigter Mensch dadurch aus, dass er unbeständig, d.h. in seinem Wesen nicht gleichbleibend, sondern vielmehr wechselhaft ist.¹⁴ Die h.M. stellt bei der näheren Bestimmung allerdings primär auf eine unausgereifte Persönlichkeit im Ganzen ab. Sie orientiert sich an dem Idealbild eines reifen Erwachsenen.¹⁵ Der Heranwachsende stehe einem Jugendlichen nämlich nicht mehr gleich, sofern er „die einen jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren“¹⁶ habe. Dies erscheint legitim, da man „ungefestigt“ auch im Sinne von „unausgereift“, „noch nicht die Ausformung eines Erwachsenen erfahrend“ verstehen kann. Mit Blick auf das Leitbild der Verfassung, die auf dem Ideal eines freien Menschen basiert, der grundsätzlich autonom über sein Leben bestimmen kann und darf, lässt sich der gefestigte Erwachsene im Kern als eine Person umschreiben, die zur Führung eines selbstbestimmten und unabhängigen Lebens in der Lage ist. Weiterhin lässt sich unter Heranziehung des allgemeinsprachlichen Wortsinns von „gefestigt“ eine gewisse Kontinuität und Beständigkeit (in Abgrenzung zur Wechselhaftigkeit) der Lebensführung als zentrales Wesensmerkmal ausmachen.

4 Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 200.

5 Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 9.

6 BGH, NJW 1956, 1408; Eisenberg & Kölbl, 2021, § 105 Rn. 16; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 105 Rn. 14; Streng, 2020, Rn. 73.

7 So auch Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 5 f.; Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 16.

8 BGHSt 36, 37, 40; Brunner & Dölling, 2018, § 105 Rn. 4; Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 89; Meier, Bannenberg & Höffler, 2019, § 5 Rn. 22.

9 BGHSt 36, 37, 40; BGH, NStZ 2019, 217; Brunner & Dölling, 2018, § 105 Rn. 4; Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 89; Meier, Bannenberg & Höffler, 2019, § 5 Rn. 22; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 202; Streng, 2020, Rn. 74; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 105 Rn. 15.

10 Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 6.

11 Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 6.

12 Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 17.

13 Vgl. zur Herleitung Weiss, 2021, 36.

14 Vgl. zur Herleitung Weiss, 2021, 39.

15 Meier, Bannenberg & Höffler, 2019, § 5 Rn. 22; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 201.

16 BGH, NJW 1989, 1490, 1491; BGH, NStZ-RR 2018, 388.

bb) Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 JGG

Das Erfordernis eines ungefestigten, noch prägbaren Menschen lässt sich auch unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 JGG stützen.

§ 105 Abs. 1 JGG erklärt bei Vorliegen seiner Voraussetzungen die meisten der für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften zu den Rechtsfolgen der Tat für anwendbar. Die Anwendung des Jugendstrafrechts generell und damit im Speziellen auch der Rechtsfolgen soll gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG vor allem¹⁷ erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken, mithin primär der Spezialprävention dienen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am „Erziehungsgedanken“ auszurichten, § 2 Abs. 1 Satz 2 JGG. Der Erziehungsgedanke stellt damit das „Leitprinzip“¹⁸ für das Jugendstrafrecht generell und im Besonderen für die Auswahl der Rechtsfolgen dar. Sowohl nach dem allgemeinsprachlichen als auch nach dem fachspezifischen Bedeutungsgehalt zeichnen sich die Adressaten von Erziehungsmaßnahmen gerade dadurch aus, dass sie ungefestigt sind, mithin eine unausgereifte Persönlichkeit aufweisen.¹⁹ Der systematische Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 JGG streitet dementsprechend für das Kriterium eines „ungefestigten Menschen“.

Aus dem Kontext mit § 2 Abs. 1 JGG erschließt sich weiterhin auch, in welchem Sinne das Kriterium „prägnant“, wie es die h.M. zusätzlich aufstellt, zu deuten ist: Der Delinquent muss mit den vorrangig am Erziehungsgedanken orientierten Rechtsfolgen zu einem legalen Verhalten motiviert werden können. Der Gesetzgeber wollte mit Einführung des § 2 Abs. 1 JGG den Umfang der erzieherischen Einwirkung im Jugendstrafrecht durch das Ziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten begrenzen.²⁰ Erziehung sollte explizit „nicht im Sinne einer umfassenden Einwirkung auf die Persönlichkeit, das Verhalten und die Entwicklung der beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden zu verstehen“²¹ sein.²² Allerdings gilt es insoweit zu beachten, dass gerade aus der stärkeren Bildsamkeit jugendlicher Straftäter folgt, dass bei ihnen eine positive Veränderung der Umwelt (beispielsweise durch individualisierte Erziehungsmaßnahmen) und beharrliche Erziehungsarbeit wesentlich eher Erfolg verspricht als bei den Älteren, deren Charakter sich bereits im negativen Sinne verfestigt hat.²³ Es erscheint bei jungen Straftätern hinsichtlich einer legalen Bewährung damit in der Regel aussichtsreicher, auf die erzieherisch orientierten Rechtsfolgen des JGG zurückzugreifen, als die – sich vorrangig in der Geld- und Freiheitsstrafe erschöpfenden – Sanktionen des allgemeinen Strafrechts zu verhängen.²⁴ Demnach führt bereits die Feststellung eines ungefestigten Menschen in dem oben erläuterten Sinne zu der Vermutung einer Prägnanz, welche sich am Ziel einer Legalbewährung i. S. d. § 2 Abs. 1 JGG orientiert.

cc) Ausgestaltung des § 105 JGG als Privilegierung für geminderte Schuld

Für eine systematisch stimmige Deutung des Begriffs des „Jugendlichen“ i. R. d. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG muss man auch die Ausgestaltung dieser Norm als Privilegierung für infolge von Unreife geminderte Schuld einbeziehen.²⁵ Einem Heranwachsenden, der einem Jugendlichen in der sittlich-geistigen Entwicklung gleichsteht, wird in Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Willen normativ eine geminderte Schuld zugeschrieben.²⁶ In der Folge ist er nach den im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht grundsätzlich milderen jugendstrafrechtlichen Regelungen²⁷ abzuurteilen. Aus der normativen Zuschreibung verminderter Schuldfähigkeit folgt,

dass nur ein Sachverhalt nachweisbar ist, an den das Gesetz diese Zuschreibung knüpft. Damit der Heranwachsende einem Jugendlichen gleichsteht, muss er einen sittlich-geistigen Entwicklungsstand aufweisen, der hinter dem eines schuldfähigen 21-Jährigen zurückbleibt. Denn für ihn vermuten die gesetzlichen Schuldregeln, dass er die sittlich-geistige Reife aufweist, die eine Aburteilung nach allgemeinem Strafrecht zu legitimieren vermag.²⁸ Ein solcher Nachweis läuft letztlich auf die Feststellung eines „ungefestigten Menschen“ im Sinne einer unausgereiften Persönlichkeit hinaus. Die Personengruppe der Erwachsenen stellt nämlich das strafrechtliche Gegenstück zu derjenigen der Jugendlichen dar. Die beiden Gruppen werden in Abgrenzung zueinander bestimmt: Jugendliche zeichnen sich gerade dadurch aus, dass ihre Persönlichkeit regelmäßig noch keine reife Ausformung erfahren hat, schuldfähige 21-Jährige hingegen weisen typischerweise bereits eine entsprechend reife Erwachsenenpersönlichkeit auf. Damit liefern der systematische Zusammenhang mit den grundsätzlich milderen Rechtsfolgen und die sich daraus ergebende Zuschreibung geminderter Schuld einen normativen Bezugspunkt für das Kriterium des „ungefestigten Menschen“. Der von der h.M. geforderte Vergleich mit einem (im strafrechtlichen Sinne) Erwachsenen erweist sich als systematisch stimmig.

dd) Entstehungsgeschichte des § 105 JGG

Auch die historische Auslegung vermag das Kriterium eines „ungefestigten, noch prägbaren Menschen“ in dem bisher erläuterten Sinne zu stützen. In der Begründung zur Einführung des § 105 JGG wird darauf verwiesen, dass Heranwachsende vielfach erzieherischen Einwirkungen besonders zugänglich seien.²⁹ Sofern ihre Erziehungsfähigkeit im Einzelfall bejaht werde, verdiene die Anwendung des Jugendstrafrechts gegenüber den allgemeinen Vorschriften den Vorzug, da dadurch stets die erzieherisch adäquate Maßnahme ermöglicht werde.³⁰ Wie bereits dargelegt, bezieht sich der Begriff der „Erziehung“ allgemeinsprachlich und fachspezifisch auf einen ungefestigten Menschen. Indem der Gesetzgeber die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende von ihrer Erziehungsfähigkeit abhängig macht, spricht er sich für eine Auslegung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG aus, die diesem Erfordernis Rechnung trägt. Damit spricht die historische Auslegung für das Kriterium eines „ungefestigten Menschen“. Der Verweis auf die Zugänglichkeit Heranwachsender hinsichtlich der beweglichen Reaktionsmittel des Jugendstrafrechts streitet wei-

17 Laut der Gesetzesbegründung (BT-Dr. 16/6293, 9) soll diese Formulierung Raum dafür lassen, in Einzelfällen neben dem Gedanken der Spezialprävention auch andere Sanktionszwecke zu berücksichtigen, so z. B. den Schuldausgleich bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG).

18 BT-Dr. 16/6293, 9; BGH, NJW 1989, 1490, 1492, der ihn als „Basis aller Regelungen des Jugendstrafrechts“ bezeichnet.

19 Vgl. zur Herleitung Weiss, 2021, 42.

20 BT-Dr. 16/6293, 9.

21 BT-Dr. 16/6293, 9.

22 Vgl. insoweit ausführlich Weiss, 2021, 42 ff.

23 Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 20.

24 Meier, Bannenberg & Höffler, 2019, § 5 Rn. 30; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 105 Rn. 8; Streng, 2020, Rn. 87; Walter, 2002, 208.

25 Vgl. zu der Herleitung dieser Ausgestaltung Weiss, 2021, 47 f.

26 Vgl. zu der Herleitung Weiss, 2021, 51 ff.; vgl. ausführlich zur normativen Zuschreibung Schlehofer in Joecks & Miebach, 2020, Vor § 32 Rn. 291 ff.

27 Vgl. insoweit ausführlich Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 12 ff.

28 Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 8.

29 BT-Dr. 1/3264, 36.

30 BT-Dr. 1/3264, 36.

terhin für das Kriterium der „Prägnanz“ im Sinne einer Motivierbarkeit zur Legalbewährung. Denn eine Reaktion verfolgt stets ein konkretes Ziel und das primäre Ziel des Jugendstrafrechts besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG in der Spezialprävention.

Eine weitere Passage in der Gesetzesbegründung legt es ebenso wie die systematische Auslegung nahe, den im strafrechtlichen Sinne Erwachsenen als Vergleichsmaßstab für das Kriterium des „ungefestigten Menschen“ heranzuziehen. So wird hinsichtlich der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG ausgeführt: „Nur wenn eine Spät- oder Fehlentwicklung vorliegt oder wenn der Heranwachsende eine unverkennbare Jugendverfehlung begeht, wird die Anwendung des Jugendstrafrechts zwingend vorgeschrieben. Als Spätentwicklung ist jede Verzögerung des Reifungsprozesses zu verstehen, die auf biologischen Gründen beruhen oder durch die besonderen Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit verursacht sein kann. Ist in diesen Fällen der junge Mensch nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung über die Reife eines Jugendlichen noch nicht hinausgekommen, so erscheint es gerechtfertigt, ihn auch strafrechtlich wie einen Jugendlichen zu behandeln. Damit sind jedoch noch nicht alle Fälle erfasst, in denen die Anwendung von Jugendstrafrecht geboten ist. Es gibt gerade in der Gegenwart zahlreiche Heranwachsende, die nach ihrem Reifegrad den Jugendlichen nicht mehr gleichstehen, aber durch die Auswirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne großes eigenes Verschulden aus der Bahn geworfen sind. Sie sind vielfach erzieherischen Einwirkungen besonders zugänglich. Soweit ihre Erziehungsfähigkeit im Einzelfall bejaht wird, dürfte die Anwendung des Jugendstrafrechts gegenüber den allgemeinen Vorschriften den Vorzug verdienen, weil dadurch stets die erzieherisch richtige Maßnahme ermöglicht wird.“³¹

Der Entwurf differenziert zwischen einer unverkennbaren Jugendverfehlung i. S. d. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG, die nicht näher erläutert wird, und einer Spät- oder Fehlentwicklung. Die Fallkonstellationen einer Spätentwicklung werden als eine Verzögerung des Reifungsprozesses umschrieben. Sie unterfallen eindeutig § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG. Denn sie werden dahingehend konkretisiert, dass der Heranwachsende in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch nicht über die Reife eines Jugendlichen hinausgekommen ist.

Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber explizit fest, dass damit noch nicht alle Fälle erfasst sind, in denen die Anwendung von Jugendstrafrecht geboten erscheint. Er umschreibt Konstellationen einer Fehlentwicklung als solche, in denen der Heranwachsende zwar den Reifegrad, mithin den sittlich-geistigen Entwicklungsstand eines Jugendlichen überschritten hat, jedoch ohne eigenes Verschulden aus der Bahn geworfen und den erzieherischen Einwirkungen des Jugendstrafrechts besonders zugänglich ist. Zunächst erscheint eine Erfassung dieser Konstellationen über § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG systemwidrig, da die Voraussetzung, dass der Heranwachsende seinem sittlich-geistigen Entwicklungsstand nach einem Jugendlichen gleichsteht, nicht erfüllt ist. Der vermeintliche Widerspruch lässt sich jedoch auflösen. Denn der Regierungsentwurf sah neben den zwei heute geltenden Anwendungsalternativen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 JGG noch eine weitere vor. So sollte Jugendstrafrecht auch dann auf den Heranwachsenden Anwendung finden, „wenn die Verfehlung überwiegend auf nachhaltigen ungünstigen Umweltbedingungen beruht und erzieherische Einwirkungen Erfolg versprechen.“³² Dieser in dem Entwurf vorgesehenen dritten Anwendungsalternative, mit welcher der Ge-

setzgeber die schweren Folgen der Kriegs- und Nachkriegszeit für die Gruppe der Heranwachsenden berücksichtigen wollte,³³ sind die Konstellationen der Fehlentwicklungen zuzuordnen. Letztlich hat diese Anwendungsvoraussetzung jedoch keinen Niederschlag in dem heute geltenden § 105 Abs. 1 JGG gefunden. Dies ist auf einen Änderungsvorschlag des damaligen Bundesrates zurückzuführen. Er plädierte für eine Streichung dieser Alternative, da mit ihr in nicht unerheblichem Umfang mit dem Grundsatz des Jugendstrafrechts gebrochen werden würde, auf die Täterpersönlichkeit in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung abzustellen.³⁴ Stattdessen sollten in den heute geltenden § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG die Worte „bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen“ eingeführt werden, um diese Gesichtspunkte in angemessenem Umfang einbeziehen zu können.³⁵ Diesen Änderungsvorschlag hat die damalige Bundesregierung gebilligt.³⁶ Der Regierungsentwurf ist in seiner letzten Fassung mit Blick auf § 105 Abs. 1 JGG ohne weitere Änderungen vom damaligen Bundestag verabschiedet worden.³⁷

Die aufgezeigte Änderungsbegründung lässt sich dahingehend interpretieren, dass man die Fallkonstellationen der Fehlentwicklungen durch das Einfügen der Worte „bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen“ als von § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG erfasst ansehen wollte. Für diese Deutung spricht insbesondere der Umstand, dass es der Regierung in besonderem Maße auf eine umfassende Berücksichtigung der an kriegsbedingten Fehlentwicklungen leidenden Heranwachsenden ankam.³⁸ Vor diesem Hintergrund hätte sie, wie bei diversen anderen Änderungsvorschlägen des Bundesrates geschehen,³⁹ Widerspruch eingelegt, wenn sie den Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht im Sinne einer Erfassung dieser Fälle durch § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG verstanden hätte. Legt man diese Deutung zugrunde, so soll § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG nach dem gesetzgeberischen Willen auch dann Anwendung finden, wenn der Heranwachsende den sittlich-geistigen Entwicklungsstand eines Jugendlichen bereits überschritten hat. Der Reifegrad eines Menschen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren kann demzufolge nicht der absolute Maßstab innerhalb des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG sein. Die Voraussetzung des „Aus-der-Bahn-Geworfen-Seins“ und der Verweis darauf, dass „geistig und charakterlich normal entwickelte Heranwachsende grundsätzlich wie Erwachsene“⁴⁰ zu behandeln seien, deuten vielmehr auf eine Grenzziehung bei dem Entwicklungsstand eines (im strafrechtlichen Sinne) Erwachsenen hin.

31 BT-Dr. 1/3264, 36.

32 BT-Dr. 1/3264, 5.

33 BT-Dr. 1/3264, 44.

34 BT-Dr. 1/3264, 56.

35 BT-Dr. 1/3264, 56.

36 BT-Dr. 1/3264, 61.

37 BGBl. I 1953, 751, 766.

38 So sollte für diese bei der Bejahung der Anwendungsvoraussetzungen „kein zu strenger Maßstab anzulegen sein“, BT-Dr. 1/3264, 44.

39 BT-Dr. 1/3264, 61 ff.

40 BT-Dr. 1/3264, 36.

ee) Zwischenergebnis

In der Gesamtschau lässt sich mittels einer methodisch fundierten Herleitung das Kriterium des „ungefestigten, noch prägbaren Menschen“ in dem Sinne stützen, dass der Heranwachsende hinter dem Idealtypus eines autonomen, in der Lebensführung eine gewisse Beständigkeit zeigenden Erwachsenen zurückbleibt, und mit den vorrangig spezialpräventiv ausgerichteten Rechtsfolgen des JGG zu einem legalen Verhalten motivierbar ist.

c) Erfordernis des „Wirkens von Entwicklungskräften in größerem Umfang“?

Für das Einem-Jugendlichen-Gleichstehen i.S.d. Norm postuliert die h.M. jedoch zusätzlich noch das Erfordernis des Wirkens von Entwicklungskräften in größerem Umfang,⁴¹ das innerhalb dieser teilweise sogar als das zentrale Element erachtet wird. Auf Grundlage dieses Kriteriums hat sich eine umstrittene Rechtsprechung entwickelt, wonach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG bei abgeschlossenem Entwicklungsstand nicht zur Anwendung kommen könne, selbst wenn der Heranwachsende in seiner sittlich-geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichsteht.⁴² Auch wenn die Rechtsprechung das Problem durch ihre Einschätzung, die Prognose einer völligen Entwicklungsunfähigkeit könne nur ausnahmsweise mit Sicherheit gestellt werden,⁴³ entschärft hat, wird ihrer Rechtsansicht erhebliche Kritik von Seiten der Wissenschaft entgegengebracht.⁴⁴ Im Folgenden wird aufgezeigt, dass das Kriterium des „Wirkens von Entwicklungskräften in größerem Umfang“ richtigerweise zu streichen ist.

aa) Gesetzesformulierung: „[...] nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand [...]“

Zwar könnte man aus dem Wortlaut des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG, konkret aus der Formulierung „[...] nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand [...]“ ein Argument für dieses Erfordernis gewinnen. Die Rechtsprechung legt diese Passage auch dahingehend aus, dass eine weitere sittlich-geistige Entwicklung des Delinquenten zu erwarten sein muss.⁴⁵ Diese Deutung ist jedoch keinesfalls zwingend. So ließe sich in dem Wort „noch“ auch lediglich eine Manifestation der gesetzgeberischen Vorstellung erblicken, dass Heranwachsende grundsätzlich ihrem Alter entsprechend weiter fortgeschritten sind als Jugendliche, weshalb Nr. 1 denjenigen dem Jugendstrafrecht unterstellt, dessen Reife trotz seines fortgeschrittenen Alters „noch“ auf dem Stand eines Jugendlichen ist.⁴⁶

bb) Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 JGG

Weiterhin stellt die Rechtsprechung auf den systematischen Kontext mit § 2 Abs. 1 JGG ab, um das von ihr aufgestellte Erfordernis des „Wirkens von Entwicklungskräften in größerem Umfang“ zu stützen. Der BGH nimmt Bezug auf die für Jugendliche vorgesehenen Rechtsfolgen, welche auf den unfertigen, noch formbaren Menschen zugeschnitten seien; bei ihm würden die auf dem Erziehungsbedürfnis basierenden, nach § 5 JGG auszuwählenden Maßnahmen eine Besserung und Abschreckung erwarten lassen.⁴⁷ Nur der Heranwachsende, der sich noch in der für Jugendliche charakteristischen Entwicklungsphase befindet, werde vom Gesetz dem Jugendstrafrecht unterstellt, nicht jedoch derjenige, der endgültig auf der Stufe des Jugendlichen stehengeblieben ist.⁴⁸

Diese Argumentation ist jedoch nicht zutreffend. Sie basiert auf der Prämisse, dass jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen überhaupt

nur deshalb erfolgreich auf Jugendliche einwirken können, weil sich diese währenddessen ununterbrochen sittlich-geistig weiterentwickeln.⁴⁹ Eine solche These findet jedoch keine Stütze in der zentralen Norm des § 2 Abs. 1 JGG, welche die Zielsetzung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen festlegt. Wie bereits dargestellt, sollen diese vorrangig der Spezialprävention dienen und in besonderem Maße erzieherische Gesichtspunkte berücksichtigen. Gleichzeitig soll § 2 Abs. 1 JGG dem gesetzgeberischen Willen nach Umfang und Gestaltung der erzieherischen Einwirkung im Jugendstrafrecht durch dieses Ziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten begrenzen.⁵⁰ Es geht mithin nicht um die Förderung der sittlich-geistigen Entwicklung der Delinquenten im Ganzen, sondern darum, sie mithilfe der vorrangig erzieherische Aspekte berücksichtigenden Rechtsfolgen des JGG zu einem legalen Verhalten zu motivieren. Letzteres erscheint bei einem Heranwachsenden, der auf dem sittlich-geistigen Entwicklungsstand eines Jugendlichen verharret, jedoch in Form der Erwirkung äußerer Anpassung ebenso möglich wie bei einem Jugendlichen i.S.d. § 1 Abs. 2 JGG.⁵¹

Im Übrigen gilt es zu beachten, dass die jugendliche Entwicklung in Schüben erfolgt und das Gesetz die Anordnung von jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen auch dann zulässt, wenn ein Jugendlicher im Augenblick auf einer bestimmten Entwicklungsstufe steht und nicht im Begriff ist, die nächste zu erklimmen.⁵² § 3 Satz 1 JGG als besondere Schuldvoraussetzung verlangt für eine Eröffnung des Anwendungsbereichs jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen nämlich lediglich, dass der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Eine etwaige Entwicklungsfähigkeit wird gerade nicht gefordert. Darin zeigt sich, dass der Gesetzgeber die Wirksamkeit seiner Rechtsfolgen mit Blick auf die primäre Zielgruppe der Jugendlichen nicht von einer gerade ablaufenden Weiterentwicklung abhängig macht.⁵³ Vor diesem Hintergrund leuchtet eine anderweitige Handhabung bei Heranwachsenden, die auf dem Entwicklungsstand eines Jugendlichen verharren, nicht ein. Ein solches Vorgehen ist vielmehr systemwidrig.

41 BGH, NStZ 2019, 217; Brunner & Dölling, 2018, § 105 Rn. 4; Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 89; Meier, Bannenberg & Höfler, 2019, § 5 Rn. 22; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 202; Streng, 2020, Rn. 74; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 105 Rn. 15.

42 BGH, NJW 1968, 1195 f.; BGH, NStZ 2002, 204, 206; BGH, NStZ-RR 2003, 186, 187 f.; OLG Köln, NStZ-RR 2011, 288 f.; OLG Karlsruhe, GA 1980, 151; AG Kiel, NJW 1956, 35.

43 BGH, NStZ 2002, 204, 206; BGH, NStZ-RR 2003, 186, 187 f.; OLG Köln, NStZ-RR 2011, 288, 289.

44 Siehe etwa Kudlich, 2002, 1164, 1167 f.; Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 26 f.; Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 8; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 212; Streng, 2020, Rn. 79; Walter, 2002, 208, 209; aus psychologischer Sicht Wegener, 1960, 147 ff.

45 BGH, NJW 1968, 1195; BGH, NStZ 2002, 204, 206.

46 Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 27.

47 BGH, NJW 1968, 1195.

48 BGH, NJW 1968, 1195.

49 Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 27.

50 BT-Dr. 16/6293, 9.

51 Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 27; Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 8; Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 307; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 212.

52 Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 27.

53 So im Ergebnis auch Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 27.

Schließlich wirft es auch die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG auf, wenn auf einen Jugendlichen, der sich nicht weiterentwickeln wird, Jugendstrafrecht angewandt wird, nicht aber auf einen Heranwachsenden, der ihm – abgesehen vom Alter – im Übrigen in jeder Hinsicht gleichsteht.⁵⁴ Das formale Kriterium des Alters zu dem notwendigen sachlichen Differenzierungsgrund⁵⁵ zu erheben, ist in Anbetracht der entwicklungspsychologischen, mithin materiellen Vergleichbarkeit der beiden Sachverhalte nicht zulässig.⁵⁶

cc) Ausgestaltung des § 105 Abs. 1 JGG als Privilegierung für geminderte Schuld

Die Rechtsprechung lässt weiterhin den dem § 105 Abs. 1 JGG immanenten Grundgedanken der Privilegierung für eine zugeschriebene geminderte Schuld völlig unberücksichtigt, indem sie Heranwachsenden, die einem Jugendlichen in ihrer sittlich-geistigen Entwicklung gleichstehen, die Einbeziehung in das grundsätzlich mildere Jugendstrafrecht aufgrund eines Entwicklungsabschlusses verwehrt.⁵⁷ Demnach streitet auch diese zentrale systematische Wertung gegen die Auslegung der Rechtsprechung und damit gegen das Erfordernis des Wirkens von Entwicklungskräften in größerem Umfang.

dd) Entstehungsgeschichte des § 105 JGG

In der Gesetzesbegründung finden sich für das Erfordernis des „Wirkens von Entwicklungskräften in größerem Umfang“ keine eindeutigen Anhaltspunkte. Man könnte insoweit allenfalls auf die dem § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG zugeordneten Konstellationen der „Spätentwicklungen“⁵⁸ Bezug nehmen. Diese werden als eine Verzögerung des Reifungsprozesses umschrieben und der Begriff Verzögerung könnte allgemeinsprachlich implizieren, dass ein Fortschritt noch möglich ist. Zwingend ist diese Begriffsdeutung jedoch nicht, zumal sie sich auch nicht unmittelbar aus den Gesetzmaterialelementen ergibt.

d) Ergebnis

Im Ausgangspunkt erweist sich für den Begriff des „Jugendlichen“ i. R. d. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG die Legaldefinition in § 1 Abs. 2 JGG als maßgeblich. Der Heranwachsende muss demnach in seiner sittlich-geistigen Entwicklung einem Menschen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren gleichstehen. Im Wege der systematischen und historischen Auslegung ergibt sich allerdings eine Korrektur der Obergrenze. Der Heranwachsende steht auch dann noch einem Jugendlichen i. S. d. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG gleich, wenn er einen sittlich-geistigen Entwicklungsstand aufweist, der hinter dem eines schuldfähigen 21-Jährigen zurückbleibt. Alle verfassungsrechtlich verbindlichen Auslegungskriterien (Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte der Norm)⁵⁹ streiten für eine Konkretisierung eines solchen sittlich-geistigen Entwicklungsstandes mittels des Kriteriums des „ungefestigten, noch prägbaren Menschen“. Im Ergebnis steht ein Heranwachsender einem Jugendlichen i. S. d. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG dann gleich, wenn er hinter dem Idealtypus eines autonomen, in der Lebensführung eine gewisse Beständigkeit zeigenden Erwachsenen zurückbleibt und mit den vorrangig spezialpräventiv ausgerichteten Rechtsfolgen des JGG zu einem legalen Verhalten motivierbar ist. Zur Feststellung, ob es sich bei einem Heranwachsenden um einen ungefestigten, noch prägbaren Menschen in diesem Sinne handelt, kann im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung auf die weitgehend deckungsgleichen und anerkannten Indizien der *Bonner Delphi-Studie*⁶⁰ sowie der *Marburger Richtlinien*⁶¹ zurückgegriffen werden.⁶² Diese liefern Anhaltspunkte,

um die Persönlichkeitsentwicklung eines Delinquenten einzuschätzen.

Das von der h. M. zusätzlich aufgestellte Kriterium des „Wirkens von Entwicklungskräften in größerem Umfang“ stellt aufgrund der aufgezeigten systematischen Friktionen keine Voraussetzung für das Einem-Jugendlichen-Gleichstehen i. S. d. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG dar. Daher sind in Fallkonstellationen, in denen Heranwachsende bei abgeschlossener Entwicklung auf der Reifestufe eines Jugendlichen verharren, die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG zu bejahen.

3. Spezielle Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG: Die Jugendverfehlung

Gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG findet Jugendstrafrecht auf Heranwachsende auch dann Anwendung, wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

a) Bedeutungsgehalt

Es existiert weder eine Legaldefinition noch gibt es eine allgemeingültige entwicklungspsychologische, kriminologische oder sozialwissenschaftliche Erläuterung, was unter einer „Jugendverfehlung“ zu verstehen ist.⁶³ Da dieselben Rechtsfolgen ausgelöst werden wie in Konstellationen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG, müssen die Fälle den Schluss zulassen, dass der Heranwachsende bei Begehung der Tat nach seiner sittlich-geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand.⁶⁴ Für eine solche Orientierung an den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG spricht auch die historische Auslegung. Während in der Gesetzesbegründung diese Voraussetzungen ausführlich erläutert werden, wird mit Blick auf die Jugendverfehlung lediglich konstatiert, dass es sich um eine „unverkennbare“ handeln müsse.⁶⁵ Darin kommt zum Ausdruck, dass man von einer Prägung des § 105 Abs. 1 JGG durch die Voraussetzungen der Nr. 1 ausging, welche als Richtschnur fungieren sollten. Andernfalls wäre der Begriff der Jugendverfehlung näher erläutert worden. Die Funktion des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG besteht damit in einer „Beweiserleichterung“ im Vergleich zu der umfassenden Reifeprüfung im Rahmen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG.⁶⁶ „Jugendverfehlungen“ i. S. d. Norm sind Taten, die die unwiderlegbare

54 Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 27.

55 Vgl. zu diesem Erfordernis ausführlich Jarass in Jarass & Pieroth, 2020, Art. 3 Rn. 18 ff.

56 So im Ergebnis auch Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 8, der dieses Vorgehen als „mit dem Gerechtigkeitsgedanken nicht zu vereinbaren“ bezeichnet.

57 Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 208, 212; Streng, 2020, Rn. 79; Eisenberg & Kölbl, 2021, § 105 Rn. 41.

58 BT-Dr. 1/3264, 36.

59 Vgl. hierzu Schlehofer, 1992, 572 ff.; Weiss, 2021, 33 f., 40, 54 f., 59 f.

60 Busch, 2006; vgl. auch die Vorstellung der Ergebnisse bei Busch & Scholz, 2003, 421 ff. und Busch, 2006a, 264 ff.

61 Veröffentlicht in MSchrKrim 1955, 58 ff.; diese sind in zwei nachfolgenden empirischen Untersuchungen evaluiert worden, vgl. Esser, Fritz & Schmidt, 1991, 356 ff.; Esser, 1999, 37 ff.

62 Vgl. insoweit ausführlich Weiss, 2021, 61 ff.

63 Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 22; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 105 Rn. 25.

64 Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 13.

65 BT-Dr. 1/3264, 36.

66 Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 28; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 215; Streng, 2020, Rn. 82.

Vermutung begründen, dass der Heranwachsende in seiner sittlich-geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand.

aa) Konkretisierungsansatz der Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung handelt es sich hierbei um solche Taten, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild oder nach den Beweggründen des Täters Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen.⁶⁷ Ein für Jugendliche typisches Verhalten zeige sich oft in einem Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen.⁶⁸ Es komme darauf an, ob die konkret begangene Tat auf Leichtsinns, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückzuführen sei.⁶⁹ Dass alle Altersklassen bestimmte Delikte begehen, spreche nicht gegen eine Einordnung derselben als Jugendverfehlung.⁷⁰ Auch Delikte im Bereich schwerer und schwerster Jugendkriminalität sollen erfasst sein.⁷¹ So sollen insbesondere Delikte aus Imponiergehabe⁷², Geltungsdrang und Übermut⁷³, unbeherrschten Gefühlen oder Trieben⁷⁴ oder aus Gruppenzwang heraus⁷⁵ dem Anwendungsbereich des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG unterfallen.⁷⁶

bb) Konkretisierungsansätze in der Literatur

In der Literatur wird entweder die Definition und Unterteilung der Rechtsprechung bestätigt⁷⁷ oder es werden ähnliche Kriterien entwickelt, wie z. B. „Delikte, die weniger vom Verstand, als umgekehrt vom Gefühl bestimmt sind“⁷⁸ oder „Straftaten, die typisch sind für einen Heranwachsenden, der noch nicht den sittlich-geistigen Entwicklungsstand eines schuldfähigen 21jährigen erreicht hat“⁷⁹. Diese Kriterien werden dann im Wesentlichen mit Hilfe der Kasuistik der Rechtsprechung konkretisiert. Hinsichtlich der „Art und Umstände der Tat“ werden als typische Fälle einer Jugendverfehlung ergänzend das Auto-Surfen⁸⁰, das Car-Rafting⁸¹, das Ausprobieren von Drogen⁸² sowie das Sprühen von Graffiti⁸³ aufgelistet.

cc) Kategorisierung der Kasuistik unter Bezugnahme auf die Bonner Delphi-Studie und die Marburger Richtlinien

Die als durch § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG erfasst angesehenen Fallkonstellationen lassen sich im Kerngehalt zwei der Indikatoren der *Bonner Delphi-Studie* und den äquivalenten Kriterien der *Marburger Richtlinien* zuordnen: (1) dem Algorithmus „Emotionalität und Impulsivität“ (i. R. d. *Bonner Delphi-Studie*) / dem Kriterium „Konsistente, berechenbare Stimmungslage“ (i. R. d. *Marburger Richtlinien*) sowie (2) dem Algorithmus „Soziale Autonomie und Autonomie in der Lebensführung“ (i. R. d. *Bonner Delphi-Studie*) / dem Kriterium „Eigenständigkeit im Verhältnis zu Eltern und Gleichaltrigen/Partnern“ (i. R. d. *Marburger Richtlinien*).

Im Rahmen des ersten Algorithmus bzw. Kriteriums wird geprüft, ob eine „konsistente, ausgeglichene Stimmung ohne heftige Stimmungswechsel (Wutanfälle oder depressive Verstimmungen) aus geringfügigem Anlass“⁸⁴ vorliegt. Darüber hinaus wird „die Stabilität emotionaler Reaktionen des Heranwachsenden und inwieweit Emotionen handlungsleitend sind“⁸⁵ untersucht. Diesem Komplex lassen sich die Fälle eines Mangels an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen, Taten, die auf Leichtsinns, Unüberlegtheit sowie soziale Unreife zurückzuführen sind, und solche, die aus Übermut sowie unbeherrschten Gefühlen oder Trieben begangen werden, zuordnen. Auch bestimmte Jugendverfehlungen nach der Art und den Umständen der Tat lassen sich hier verorten. So sollen das Ausprobieren von Drogen und das Sprühen von Graffiti insbesondere dann dem Anwendungsbereich des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG unterfallen, wenn der Reiz des Verbotenen den Ausschlag für diese Verhaltensweisen gibt.⁸⁶ Begeht jemand eine

Straftat allein mit der Motivation, etwas Verbotenes zu tun, so lässt dies vermuten, dass die betreffende Person sich noch in starkem Maße von (impulsiven) Emotionen und weniger von vernünftigen Erwägungen leiten lässt.

Bei dem zweiten Algorithmus bzw. Kriterium wird das Augenmerk auf ein „Streben nach persönlicher Autonomie, d. h. Unabhängigkeit vom Urteil der anderen sowie der Erwerb eines eigenen Wertesystems, das handlungsleitend ist“⁸⁷ gerichtet. Es „werden die Abhängigkeiten bzw. Unabhängigkeiten des Heranwachsenden beispielsweise in seinem Alltag, im finanziellen Bereich, im Umgang mit Dritten und bei Entscheidungen“⁸⁸ erfasst. Diesen Indikatoren lassen sich Taten aus Imponiergehabe, Geltungsdrang sowie Gruppenzwang zuordnen. Auch das Auto-Surfen und Car-Rafting als Jugendverfehlungen nach der Art und den Umständen der Tat unterfallen diesen Indizien. Bei solchen Verfehlungen geben nämlich oftmals auch der Geltungsdrang des Delinquenten oder etwaiger Druck aus der eigenen Peergroup den entscheidenden Anstoß zur Tat.

b) Legitimation der von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Konkretisierungskasuistik

Bislang fehlt es an einem Nachweis der sachlichen Legitimation des Rückschlusses, dass in den von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG als erfasst angesehenen Fällen der sittlich-geistige Entwicklungsstand des Heranwachsenden dem eines Jugendlichen entspricht. Dieser Nachweis kann jedoch mittels einer Bezugnahme auf die durchgeführte Kategorisierung im Ergebnis erbracht werden. Diese hat ergeben, dass die § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG von Rechtsprechung und Literatur zugewiesenen Fallkonstellationen zwei der Reifekriterien der *Bonner Delphi-Studie* bzw. der *Marburger Richtlinien* zugeordnet werden können. Innerhalb des jeweiligen Kriterienkatalogs weisen diese zwei Kriterien – zumindest auf Basis der bisher durchgeführten empirischen Evaluationsstudien – eine hinreichend verlässliche Aussagekraft mit Blick auf den Reifegrad des Heran-

67 BGH, NStZ 1986, 549, 550; BGH, NStZ 1987, 366; BGH, NStZ 2008, 696; BGH, NStZ 2014, 408, 409.

68 BGH, NStZ 1987, 366; BGH, NStZ 2008, 696; BGH, NStZ 2014, 408, 409.

69 BGH, NStZ 1986, 549, 550; BGH, NStZ 1987, 366.

70 BGH, NStZ 2001, 102.

71 BGH, StV 2001, 181; BGH, NStZ 2008, 696.

72 AG Rudolstadt, StV 2016, 706, 707.

73 BGH, NStZ-RR 1999, 26, 27; BGH, NStZ 2001, 102.

74 BGH, NStZ 1986, 549, 550; BGH, NStZ 2014, 408, 409.

75 BGH, NStZ 2001, 102; AG Rudolstadt, ZJJ 2017, 284, 285.

76 Vgl. die Auflistung bei Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 105 Rn. 28 und Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 13.1.

77 So z. B. Brunner & Dölling, 2018, § 105 Rn. 24 ff.; Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 98; Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 30 ff.; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 214 ff.

78 Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 23.

79 Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 13.

80 Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 13.1.

81 Schlehofer in Gertler, Kunkel & Putzke, 2021, § 105 Rn. 13.1.

82 Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 34; Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 23.

83 Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 34; Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 23.

84 Esser, Fritz & Schmidt, 1991, 356, 362; Esser, 1999, 37, 38.

85 Busch, 2006a, 264, 268.

86 Für das Ausprobieren von Drogen Ostendorf, 2016, § 105 Rn. 22; für das Sprühen von Graffiti Laue in Joecks & Miebach, 2018, § 105 JGG Rn. 34.

87 Esser, Fritz & Schmidt, 1991, 356, 361; Esser, 1999, 37, 38.

88 Busch, 2006a, 264, 268.

wachsenden auf und stützen damit den Rückschluss bezüglich des sittlich-geistigen Entwicklungsstandes der Delinquenten in den genannten Fällen.

Im Rahmen der *Bonner Delphi-Studie* wurde für die einzelnen Reifeskalen das Fehlklassifikationsrisiko, d.h. die Wahrscheinlichkeit einer falschen Kategorisierung ermittelt, um deren Reliabilität für die Beurteilung des sittlich-geistigen Entwicklungsstandes im Einzelfall festzustellen.⁸⁹ Die Ergebnisse sahen wie folgt aus „Soziale Autonomie & Autonomie in der Lebensführung“ (p = .07), „Beziehung und Partnerschaft“ (p = .13), „Qualifikation & Ziele“ (p = .10), „Werte & Normen“ (p = .10), „Emotionalität und Impulsivität“ (p = .10), „Problem- & Konfliktmanagement“ (p = .16), „Kommunikation & Reflexivität“ (p = .16), „Umweltbedingungen“ (p = .17), „Umstände der Tat“ (p = .15), „Beweggründe der Tat“ (p = .09).⁹⁰ Die p-Werte sind so zu verstehen, dass sie die Prozentzahl der Fälle widerspiegeln, in denen die Probanden in dieser Skala abweichend von der Gesamtschau aller Skalen und damit im Ergebnis falsch klassifiziert wurden.⁹¹ Insoweit weisen die für die Jugendverfehlung als maßgeblich herausgefilterten Skalen „Soziale Autonomie & Autonomie in der Lebensführung“ sowie „Emotionalität und Impulsivität“ mit das niedrigste Fehlklassifikationsrisiko auf. Die Skala „Soziale Autonomie & Autonomie in der Lebensführung“ erweist sich sogar als das verlässlichste Kriterium: In nur 7 % aller Fälle wurden die Probanden innerhalb dieser Skala falsch klassifiziert. Aber auch der Algorithmus „Emotionalität und Impulsivität“ bewegt sich mit lediglich 10 % Fehlklassifikationen im unteren Bereich der Fehlerrate. Demnach lässt sich den beiden maßgeblichen Skalen „Soziale Autonomie & Autonomie in der Lebensführung“ sowie „Emotionalität und Impulsivität“ innerhalb der *Bonner Delphi-Studie* eine besonders hohe Aussagekraft zuschreiben.

Hinsichtlich der *Marburger Richtlinien* haben zwei empirische Nachfolgeuntersuchungen ebenfalls eine hinreichend verlässliche Aussagekraft der zwei herausgefilterten Kriterien der „Konsistenten, berechenbaren Stimmungslage“ sowie der „Eigenständigkeit im Verhältnis zu Eltern und Freunden/Partnern“ für die Bestimmung des sittlich-geistigen Entwicklungsstandes des Heranwachsenden ergeben.⁹²

c) Ergebnis

Eine Jugendverfehlung nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat i. S. d. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG zeichnet sich im Ergebnis dadurch aus, dass der Algorithmus „Emotionalität und Impulsivität“ (i. R. d. *Bonner Delphi-Studie*) / das Kriterium „Konsistente, berechenbare Stimmungslage“ (i. R. d. *Marburger Richtlinien*) oder der Algorithmus „Soziale Autonomie und Autonomie in der Lebensführung“ (i. R. d. *Bonner Delphi-Studie*) / das Kriterium „Eigenständigkeit im Verhältnis zu den Eltern und Gleichaltrigen/Partnern“ (i. R. d. *Marburger Richtlinien*) für die Klassifizierung als Jugendverfehlung streitet. Davon kann regelmäßig in den aufgezeigten Fallkonstellationen, welche die Rechtsprechung und Literatur als von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG erfasst ansehen, ausgegangen werden.



Dr. Erik Weiss

ist Postdoc und Habilitand am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln bei Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski.
erik.weiss@uni-koeln.de

Literaturverzeichnis

- Beulke, W. & Swoboda, S. (2020). *Jugendstrafrecht* (16. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2018). *Jugendgerichtsgesetz* (13. Aufl.). Berlin/Boston: de Gruyter.
- Busch, T. (2006). *Rechtspsychologische Begutachtung delinquenten Heranwachsender. Evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen zur strafrechtlichen Zuweisung gem. § 105 JGG*. Berlin: Logos.
- Busch, T. (2006a). *Evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen zur strafrechtlichen Zuweisung gem. § 105 JGG*. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17 (4), 264–272.
- Busch, T. & Scholz, O. B. (2003). *Neuere Forschung zum § 105 JGG. Die Bonner Delphi-Studie – Ein Zwischenbericht*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 421–432.
- Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (Hrsg.) (2020). *Jugendgerichtsgesetz*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2021). *Jugendgerichtsgesetz* (22. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Esser, G. (1999). *Sind die Kriterien der sittlichen Reife des § 105 JGG tatsächlich reifungsabhängig?* *DVJJ-Journal*, 10 (1), 37–40.
- Esser, G., Fritz, A. & Schmidt, M. H. (1991). *Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 356–368.
- Gertler, F., Kunkel, V. & Putzke, H. (2021). *Beck'scher Online-Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz* (21. Aufl.). München: C. H. Beck. (Stand: 01.05.2021).
- Jarass, H. & Pieroth, B. (2020). *Grundgesetz* (16. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Joecks, W. & Miebach, K. (Hrsg.) (2018). *Münchener Kommentar zum StGB. Band 6: JGG (Auszug), Nebenstrafrecht I* (3. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Joecks, W. & Miebach, K. (Hrsg.) (2020). *Münchener Kommentar zum StGB. Band 1: §§ 1–37* (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Kudlich, H. (2002). *Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende bei Zweifeln an weiteren Entwicklungsfortschritten – BGH NJW 2002, 73*. *Juristische Schulung*, 1164–1168.
- Laubenthal, K., Baier, H. & Nestler, N. (2015). *Jugendstrafrecht* (3. Aufl.). Berlin/Heidelberg: Springer.
- Meier, B.-D., Bannenberg, B. & Höffler, K. (2019). *Jugendstrafrecht* (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Ostendorf, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. & Drenkhahn, K. (2020). *Jugendstrafrecht* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Schlehofer, H. (1992). *Juristische Methodologie und Methodik der Fallbearbeitung*. *Juristische Schulung*, 572–578.
- Streng, F. (2020). *Jugendstrafrecht* (5. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Walter, M. (2002). *Anmerkung zum BGH-Urteil v. 09.08.2001 – 1 StR 211/01 (LG München I)*. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 208–210.
- Wegener, H. (1960). *Der „vorzeitige Abschluß der Entwicklung“ bei minderbegabten Straftätern*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 147–162.
- Weiss, E. (2021). *Die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende*. Berlin: Duncker & Humblot.

⁸⁹ Busch, 2006a, 264, 269.

⁹⁰ Busch, 2006a, 264, 270.

⁹¹ Busch, 2006, 189.

⁹² Vgl. insoweit die Aufarbeitung bei Weiss, 2021, 71 f.